

Bfi&F. e.V. + Westhafenplatz 1 + 60327 Frankfurt

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz

10115 Berlin

Telefon: 069 710 456 460 Telefax: 069 710 456 450 post@bfif.de www.bfif.de

18. Dezember 2018

Stellungnahme des

Bundesverbandes für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechtes des

Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des

Pfändungsschutzes

Der Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 14 Juli 2016 zur Studie "Das P-Konto auf dem Prüstand" und erläutern zu einzelnen Punkten des Entwurfes unseren Standpunkt.

Ansprechpartner: Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Zu dem am 02.11.2018 vorgelegten Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungs-Schutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz-PKoFoG), vorgelegt durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dürfen wir wie folgt Stellung nehmen.

Der BFI&F e.V. bedankt sich insoweit für die frühzeitige Einbindung und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 850 k Abs. 3 ZPO E

Bedenken bestehen im Hinblick auf die vorgesehene Regelung des § 850 k Abs. 3 ZPO E (Gemeinschaftskonto). Vorgesehen ist hier, dass das Zahlungsinstitut auf Verlangen eines jeden Kontoinhabers, soweit dieser eine natürliche Person ist, für diesen ein

Zahlungskonto einrichten muss, das auch als Pfändungsschutzkonto geführt werden kann. Auf Verlangen dieses Kontoinhabers ist Guthaben von dem in Satz I bezeichneten Zahlungskonto auf das eingerichtete Zahlungskonto zu übertragen, wobei die Übertragung die Kopfteile des Kontoinhabers an dem Guthaben nicht übersteigen darf. Mit dieser Regelung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bisher ein Gemeinschaftskonto in voller Höhe pfändbar war, da dieses nicht als Pfändungsschutzkonto eingerichtet werden konnte.

Vorgesehen ist nunmehr, dass entsprechend die natürlichen Personen als Inhaber des Gemeinschaftskontos einen Anspruch auf Umwandlung in Einzelkonten haben. Nach der vorgesehenen Regelung können die entsprechenden Kontoinhaber innerhalb eines Monats das Gemeinschaftskonto in einzelne Konten auflösen und zudem entscheiden, ob diese Einzelkonten als P-Konten geführt werden sollen. Innerhalb der Monatsfrist ist es dem Zahlungsinstitut untersagt, an die Gläubiger auszuzahlen.

Bei dieser Regelung bleibt außer Betracht, dass die Kontoguthaben selbst den Kontoinhabern bei einem Gemeinschaftskonto nicht immer entsprechend den Kopfteilen zustehen. Mit der vorgesehenen Regelung besteht die Gefahr, dass ohne gerichtliche Überprüfung durch das Zahlungsinstitut die Verteilung nach Kopfteilen auf die neu eingerichteten Zahlungskonten erfolgt. Hierbei muss auch bedacht werden, dass es dem Schuldner trotz der Pfändung nunmehr ermöglicht wird, doch über das Guthaben in Gänze zu verfügen, indem er die Übertragung auf neue Konten fordert.

Grundsätzlich ist mit der Pfändung dem Schuldner die Verfügung über das Guthaben versagt. Im vorliegenden Fall würde es also ausreichen, wenn der Schuldner allein einen entsprechenden Antrag bei dem Zahlungsinstitut stellt, um das komplette Kontoguthaben aufzulösen und auf Einzelkonten zu übertragen.

Die Freigabe des gepfändeten Betrages zur Übertragung auf neu einzurichtende Einzelkonten kann daher nur im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung erfolgen, sodass dem Gläubiger Gelegenheit gegeben wird, ggf. eine andere Verteilung des Kontoguthabens darzulegen und somit auch eine andere Zuteilung herbeizuführen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf bliebe es dem Gläubiger trotz möglicherweise vorhandener aktiver Kenntnis über die eigentliche Verteilung des Kontoguthabens abweichend von Kopfteilen der Kontoinhaber die Möglichkeit verwehrt, hier eine andere Verteilung zu erreichen. Das Zahlungsinstitut wäre an den Antrag des Kontoinhabers, wobei dies möglicherweise auch allein der Schuldner sein kann gebunden. Im Hinblick auf diese weitreichenden Folgen ist an dieser Stelle eine gerichtliche Überprüfung notwendig und geboten.

Dies wird insoweit auch den Interessen derjenigen Kontoinhaber des Gemeinschaftskontos gerecht, die kein Schuldner des Gläubigers sind. Im Gegenteil würde ein Antrag des Schuldners möglicherweise dazu führen, dass auf diesen Kontoguthaben übertragen werden, die ihm nicht zustehen und hierbei durch die weiteren Kontoinhaber keine Einflussnahmemöglichkeit besteht und somit weitere Verfahren gegen den Schuldner auf Rückübertragung des Kontoguthabens durch die weiteren Kontoinhaber geführt werden müssten.

Auch hierdurch dürften die Gerichte zusätzlich belastet werden und eine entsprechende Überprüfung durch das Vollstreckungsgericht im Hinblick auf die Verteilung des Guthabens des Gemeinschaftskontos erscheint insoweit geboten.

Vor diesem Hintergrund sollte die vorgesehene Regelung des § 850k Abs. 3 Satz 2 ZPO E dahingehend geändert werden, dass innerhalb eines Monats ein Antrag beim zuständigen Vollstreckungsgericht gestellt werden kann, das Zahlungsinstitut anzuweisen, das Guthaben nach der Quote der Berechtigung der einzelnen Kontoinhaber am Gesamtguthaben von dem in Satz I bezeichneten Zahlungskonto auf das eingerichtete Zahlungskonto zu übertragen, wobei die Übertragung den Kopfteil des Kontoinhabers an dem Gesamtguthaben nicht übersteigen darf.

Durch diese Regelung kann sichergestellt werden, dass durch ein Gericht eine entsprechende Überprüfung der anteiligen Berechtigung der Kontoinhaber am Gesamtguthaben erfolgt. Wird innerhalb eines Monats von keinem Kontoinhaber der entsprechende Antrag gestellt, wird das Guthaben des Gemeinschaftskontos an den Pfandgläubiger abgeführt.

Infolge dessen muss auch § 850k Abs. 3 Satz 4 ZPO E entsprechend ergänzt werden,

dass das Vollstreckungsgericht das Zahlungsinstitut von Amts wegen über einen

solchen Antrag informiert und gleichzeitig das Zahlungsinstitut nicht an die Gläubiger

bis zu einer Entscheidung durch das Vollstreckungsgericht auszahlen darf.

§ 850i Abs. 4 ZPO E i.V.m. § 908 Abs. 4 ZPO E

§ 850 I Abs. 4 ZPO E verweist auf § 845 Abs. 2 ZPO. Hiernach hat der Gläubiger einen

Monat Zeit einen weiteren Pfändungsbeschluss zu erwirken, um die Pfändung aufrecht

zu erhalten und somit den Rang zu wahren. Die Monatsfrist kann daher denklogisch

erst dann beginnen, wenn der Gläubiger Kenntnis von der Monatsfrist und damit

Kenntnis über die Zustellung hat. § 908 Abs. 4 ZPO E sollte daher entsprechend ergänzt

werden, dass die Monatsfrist des § 845 Abs. 2 ZPO erst ab Kenntnisnahme des

Gläubigers beginnt.

§ 899 Abs. 2 ZPO E Freibetrag Übertragungsmöglichkeit

Aus diesseitiger Sicht wird der hier vorgesehene Zeitraum von 3 Monaten als zu lang

angesehen und vorgeschlagen, diesen auf 2 Monate zu verkürzen.

Frankfurt, den 14. Juli 2016

Malale to

Patric Weilacher, 1. Vorsitzender